



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 18.05.2022

77. Jahrgang

Nr. 05 a

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Sicherheit und Verbraucherschutz
Vollzug des EU-Tiergesundheitsrechts;
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.12.2021 „Allgemeine Biosicherheitsmaßnahmen“

2

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Sicherheit und Verbraucherschutz
Vollzug des EU-Tiergesundheitsrechts;
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.12.2021 „Allgemeine Biosicherheitsmaßnahmen“**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt aufgrund des Art. 59 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), i.V.m. Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, i.V.m. Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 09.12.2021 wird aufgehoben.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sonderamtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg sowie auf der Homepage des Landkreises Aichach-Friedberg als bekannt gegeben.

GRÜNDE

I.

Am 10.01.2022 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) zuletzt eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wurde das Risiko des Eintrags von Geflügelpest in Geflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfahl in seiner Risikoeinschätzung u. a. die Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen auf hohem Niveau zu halten und, wenn nötig, diese zu verbessern.

Im Rahmen des Geflügelpestgeschehens bei Wildvögeln und der damit einhergehenden Gefährdungssituation für die Geflügelhaltung erfolgte die Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Aichach-Friedberg. Die gesetzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen wurden mit Allgemeinverfügung vom 09.12.2021 angeordnet.

Mit Schreiben des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 04.05.2022 wurden die Regierungen aufgefordert, die Kreisverwaltungsbehörden anzuweisen, die erlassenen Allgemeinverfügungen unverzüglich wieder aufzuheben, da das Ausbruchsgeschehen von HPAIV nur noch als gering einzustufen ist. Aufgrund der zunehmenden Außentemperatur sowie der stärkeren Sonneneinstrahlung erfolgt eine schnellere Inaktivierung des Erregers. Somit hat sich die Infektionsgefahr für Wild- und Hausgeflügel entsprechend verringert.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Gemäß Art. 59 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 44 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. Art. 8 Abs. 3 LStVG sind angeordnete Schutzmaßnahmen aufzuheben, sobald die betreffende gelistete Seuche ausgeschlossen ist und die angeordneten Maßnahmen ihren Zweck erfüllt haben. Nach der Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest (HPAIV) seit Oktober 2021 in der Wildvogelpopulation in ganz Bayern sowie in einigen Haus- und Nutzgeflügelbeständen, nimmt die Zahl der festgestellten HPAI-Fälle in Bayern seit Anfang März 2022 laut dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wieder deutlich ab. Das Infektionsgeschehen kann derzeit als gering eingestuft werden. Dies erlaubt bis auf weiteres die Aufhebung der allgemeinen Biosicherheitsmaßnahmen. Dementsprechend sind die Allgemeinverfügung vom 09.12.2021 und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen aufzuheben.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
4. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt

werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg als bekannt gegeben gilt.

HINWEISE

1. Die Pflicht zur strikten Einhaltung der gesetzlichen vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken bestehen weiterhin.
2. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird besonders hingewiesen.
3. Nach Art. 84 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
4. Für den Fall, dass bei empfänglichen Tieren im Landkreis die Geflügelpest nachgewiesen wird, muss mit einer neuen Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen gerechnet werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

gez.

Peter
Regierungsdirektor

